

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung am 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### *im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.171.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 54.132.080 €
mit einem Saldo von	<b>39.020 €</b>

##### *im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	217.250 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.000 €
mit einem Saldo von	<b>210.250 €</b>
mit einem Überschuss von	<b>249.270 €</b>

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.812.720 €</b>
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.301.270 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.750.000 €
mit einem Saldo von	- <b>6.448.730 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.864.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 375.000 €
mit einem Saldo von	<b>4.489.000 €</b>
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- <b>147.010 €</b>

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.864.000,-- EUR festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,-- EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 332 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 357 v. H.

## **§ 6**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## **§ 7**

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag von 10.000,-- EUR.

Herborn, den

**Der Magistrat**

Hans Benner  
Bürgermeister